

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 14

Ausgabe: Kiel, den 24. Oktober

1947

## Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz über die Versetzung von Geistlichen oder Kirchenbeamten im Dienst der früheren Wehrmacht in den Wartestand. Vom 16. Oktober 1947 (S. 71). — Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts. Vom 16. Oktober 1947 (S. 72).

## II. Bekanntmachungen.

Wort der 5. ordentlichen Landessynode an die Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 72). — Bischof für Schleswig (S. 72). — Neubildung der Kirchenleitung (S. 72). — Reformationsfest (S. 73). — Wohnsitzänderung des Bischofs (S. 73). — Landeskonservator (S. 73). — Urkunde über die Errichtung einer dritten und vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Preetz, Propstei Plön (S. 73). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Nicolai a./Föhr mit dem Sitz in Wyl a./Föhr, Propstei Südtondern (S. 73). — Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende (S. 74). — Friedhofsgebühren (S. 74). — Zeitreibung von Kirchensteuern durch die Finanzämter (S. 74). — Baufreigabe (S. 75). — Brennstoffversorgung (S. 75). — Landeskirchliche Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker (S. 76). — Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen (S. 76). —

## III. Personalien (S. 76).

## GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz über die Versetzung von Geistlichen oder Kirchenbeamten im Dienst der früheren Wehrmacht in den Wartestand.

Vom 16. Oktober 1947.

Nachdem die Notverordnung vom 5. Dezember 1946 über die Versetzung von Geistlichen oder Kirchenbeamten im Dienst der früheren Wehrmacht in den Wartestand (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 53) die Zustimmung der Landessynode gefunden hat, wird sie nachstehend gemäß § 133 Absatz 3 der Verfassung als Kirchengesetz endgültig verkündet:

### § 1

(1) Ein fest angestellter Geistlicher oder ein Kirchenbeamter, der während des Krieges zur Wehrmacht einberufen war, kann, wenn

- a) bis zum 1. Mai 1947 bei Wehrmachtangehörigen, die sich vermutlich auf dem östlichen oder südöstlichen Kriegsschauplatz befinden,
- b) bis zum 1. Januar 1947 bei anderen Wehrmachtangehörigen bei einem seiner nächsten Angehörigen keine zuverlässige Nachricht über ihn eingetroffen ist, in den Wartestand versetzt werden.

(2) Voraussetzung der Versetzung in den Wartestand ist, daß die amtliche Todeserklärung weder erfolgt ist noch unmittelbar bevorsteht.

### § 2

(1) Die Versetzung in den Wartestand wird vom Landeskirchenamt, bei Mitgliedern des Landeskirchenamts von der Kirchenleitung eingeleitet und verfügt. Vor der Einleitung sind die nächsten Angehörigen, bei Geistlichen ist auch der Kirchenvorstand zu hören.

(2) Die Versetzung in den Wartestand ist den nächsten Angehörigen, bei Geistlichen auch dem Kirchenvorstand bekannt zu geben.

(3) Gegen eine nach Absatz 1 Satz 1 ergehende Verfügung

steht jedem der nächsten Angehörigen binnen zwei Wochen von der Bekanntgabe an das Recht der Beschwerde zu. Über die Beschwerde entscheidet die Kirchenleitung endgültig.

### § 3

(1) Der Wartestand beginnt nach Ablauf des Monats, in dem die Versetzung in den Wartestand oder, wenn gegen diese Beschwerde erhoben worden war, die Ablehnung der Beschwerde den nächsten Angehörigen mitgeteilt wurde. Der Wartestand endet mit der Rückkehr des Geistlichen oder Kirchenbeamten.

(2) Von dem in Absatz 1 genannten Monatsende ab gilt die von dem Geistlichen oder dem Kirchenbeamten bekleidete Stelle als erledigt.

### § 4

(1) Für den Monat, in dem die Versetzung in den Wartestand oder, wenn gegen diese Beschwerde erhoben worden war, die Ablehnung der Beschwerde den nächsten Angehörigen mitgeteilt wurde und für die folgenden drei Monate erhalten die Bezugsberechtigten noch die Dienstbezüge der Stelle einschließlich der Dienstwohnung.

(2) Nach Ablauf der in Absatz 1 genannten drei Monate werden Hinterbliebenenbezüge nach den für die Geistlichen und Kirchenbeamten geltenden allgemeinen Bestimmungen gewährt.

### § 5

Rehrt ein in den Wartestand versetzter Geistlicher oder Kirchenbeamter zurück, so sind ihm vom Tag des Eintreffens im Gebiet der Landeskirche die ruhegehalttsfähigen Dienstbezüge zu gewähren, die ihm zustehen würden, wenn er die ganze Zeit seiner Abwesenheit im Kirchendienst gestanden hätte.

### § 6

(1) Bewerbungen der nach dieser Verordnung in den Wartestand versetzten Geistlichen um eine für sie in Betracht kommende Gemeindepfarrstelle sind bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Absatz 1 findet auf Kirchenbeamte sinngemäß Anwendung.

## § 7

Diese Notverordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Die Kirchenleitung.

Hal f m a n n.

J.-Nr. 13 964 (Dez. I)

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchensteuerrechts.

Vom 16. Oktober 1947.

Nachdem die Notverordnung vom 8. August 1947 zur Änderung des Kirchensteuerrechts (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 34) die Zustimmung der Landes Synode gefunden hat, wird sie

gemäß § 133 Abs. 3 der Verfassung nachstehend als Kirchengesetz endgültig verkündet:

## § 1

Die Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 4. März 1940 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 41) wird aufgehoben.

## § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1947 in Kraft.

Die Kirchenleitung.

Hal f m a n n.

J.-Nr. 13 963 (Dez. III)

## BEKANNTMACHUNGEN

Wort der 5. ordentlichen Landes Synode an die Gemeinden der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

R i e l, den 20. Oktober 1947.

Die 5. ordentliche Landes Synode, die vom 13. bis 17. Oktober 1947 in Rendsburg tagte, grüßt die Pastoren, Kirchenvorstände und Gemeinden der schleswig-holsteinischen Landeskirche. Sie mußte sich in ihrer Arbeit von den Gebeten der Gemeinden getragen und dankt Gott für die ihr geschenkte Einmütigkeit. Ihre Beratungen galten vor allem innerkirchlichen Aufgaben und waren von dem ernststen Anliegen bestimmt, das Leben und die Ordnungen der Kirche so zu gestalten, daß sie den großen Nöten unserer Gemeinden und unseres Volkes in der Kraft des Glaubens und der Liebe begegnen können.

Die Verlorenheit des Menschen unserer Tage ist vor aller Augen. Hunger, Heimatlosigkeit, Verarmung, Sklaverei, moralische Auflösung und Glaubenszusammenbruch, Verbitterung und Hilfslosigkeit treiben Millionen deutscher Menschen von Tag zu Tag näher dem Abgrund entgegen. Der Mensch aber, der nichts mehr zu hoffen hat, ist verloren. Gelingt es einzelnen noch, diese Verlorenheit durch rücksichtslose Selbstbehauptung und egoistisches Wohlleben zu verdecken, so drohen viele heute schon einer stummen Verzweiflung zu erliegen.

Darum bezeugen wir unseren Gemeinden und unserem ganzen Lande: Als Hilfe und Trost, als haltende und stützende Macht, hat Christus uns die Gemeinschaft der Kirche gegeben. Ihr Ruf will alle, die ihn hören, auf den hinweisen, der auch das notvolle Leben lebenswert machen und das verbitterte Herz zu neuer Dankbarkeit erwecken kann. Das Evangelium von Jesus Christus gibt jedem, der ihm glaubt, den Frieden, der höher ist als alle Vernunft. Kann darum die Kirche auch die Fülle der Nöte nicht überwinden, die uns betroffen haben, so weiß sie doch zu verkünden, daß das Wort Gottes Kraft gibt, Not zu tragen, ohne unter ihr zu zerbrechen. Mit dieser Botschaft will sie die Herberge der Entwurzelten und Verlorenen sein. Alle ihre Glieder aber ruft sie auf, Brücken der Gemeinschaft zu bauen, Not zu lindern, Wunden zu heilen und so der barmherzige Samariter unseres Volkes zu sein. Christus ist gekommen, zu suchen und selig zu machen, was verloren ist. Mitten im Zusammenbruch aller menschlichen Hoffnungen bezeugt darum die Christenheit aller Welt:

„Wir haben desto fester das prophetische Wort, und ihr tut wohl, daß ihr darauf achtet als auf ein Licht, das da scheint in einem dunkeln Ort, bis der Tag anbreche und der Morgenstern aufgehe in euren Herzen.“

Der Präsident der Landes Synode.

Dr. C h r i s t i a n s.

J.-Nr. 13 901

Bischof für Schleswig.

R i e l, den 19. Oktober 1947.

Die 5. ordentliche Landes Synode hat auf ihrer Tagung in Rendsburg am 15. Oktober 1947 den seitherigen Oberkirchenrat Reinhard Wester mit großer Einmütigkeit zum Bischof für Schleswig gewählt. Mit diesem Beschluß ist eine Fr ge, die seit mehr als einem Jahr offen stand, zur Entscheidung gebracht im Sinne der Auffassung, daß im bischöflichen Amt die geistliche Leitung und Visitation eines überseharen Sprengels alle anderen Aufgaben zu überwiegen habe. Die Kirchenleitung begrüßt in Herrn Bischof Wester einen schon bewährten Mitarbeiter als festes Mitglied und erhofft von ihm eine Förderung des kirchlichen Lebens im Sprengel Schleswig wie in der ganzen Landeskirche. Die Pastoren und Gemeinden des Sprengels Schleswig wollen ihren neuen Oberhirten im Geist freudiger Zusammenarbeit und willigen Gehorsams annehmen. Gott aber bitten wir, daß er den neuen Bischof rüste mit Kraft aus der Höhe und zu einem gesegneten Werkzeug zum Bau seines Reiches in unserer Landeskirche mache.

Der Wohnsitz von Herrn Bischof Wester ist z. Z. noch Westerland a. Splt. Über die Bischofsweihe wird spätere Bekanntmachung ergehen.

Die Kirchenleitung.

Hal f m a n n

J.-Nr. 13 901

Neubildung der Kirchenleitung.

R i e l, den 19. Oktober 1947.

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins ist durch die am 17. Oktober 1947 von der 5. ordentlichen Landes Synode vorgenommene Neuwahl der synodalen Mitglieder umgebildet worden. Sie setzt sich nunmehr zusammen wie folgt:

Bischof Hal f m a n n, Riel, Forstweg 26.

Bischof Wester, Westerland (Splt).

Der noch zu ernennende Bischofsvikar.

Landeskirchenamtspräsident Bührke, Riel, Körnerstraße 3.

Bischof i. R. D. Wölkel, Bordesholm.

Professor D. Rendtorff, Riel, Bartelsallee 8.

Propst Hasselmann, Flensburg, Marienkirchhof 4/5.

Graf zu Ranzau-Breitenburg, Pronstorf bei Segeberg.

Bauer Georg Heinrich Thomsen, Levshöh, Post Schörderup, Rappeln-Land.

Oberstudiendirektor Hahn, Glückstadt.

Landgerichtsdirektor Dr. Blöb, Hamburg-Volksdorf II,

Flottbeker Platz 14.

Dr. med. Schulz, Wyf (Föhr), Südstand.

## Stellvertreter:

Propst Hansen Petersen, Hamburg-Volksdorf, Roggenhof.

Pastor Schröder, Wohltorf bei Hamburg.

Propst Juhl, Leck.

Gutsbesitzer Milberg, Quarnbek bei Achterwehr.

Studienrat Brodersen, Flensburg, Roonstraße 1.

Architekt Jäger, Hamburg - Gr. Flottbek, Sandkamp 12.

Oberstudiendirektor Meyer, Hamburg-Altona, Moltkestraße 3.

Staatsanwalt Dr. Voss, Friedrichstadt.

Der Sitz der Kirchenleitung ist Kiel, Forstweg 26, Telefon: 2 18 59.

## Die Kirchenleitung.

H a l f m a n n

J.-Nr. 13 920

## Reformationsfest.

K i e l, den 19. Oktober 1947.

Der Gedächtnistag der Reformation, Freitag, 31. Oktober 1947, ist in unserer Landeskirche als kirchlicher Feiertag zu begehen. Die nähere Ausgestaltung wird den Gemeinden anheimgestellt. Traditionsgemäß wird am Vormittag ein Jugendgottesdienst mit der Schuljugend zu halten sein. Wünschenswert ist, daß Gemeindegottesdienste oder andere dem Charakter des Tages entsprechende Feiern am Abend gehalten werden. Es steht aber nichts im Wege, daß, wo es nach den örtlichen Verhältnissen möglich ist und richtig erscheint, Gemeindegottesdienste auch am Vormittag gehalten werden. Erforderlich ist nur, daß der Reformationstag durch mindestens eine gottesdienstliche Veranstaltung gefeiert wird. Wir ersuchen die Kirchenvorstände um Bericht bis zum 10. November an die Synodalausschüsse und die Synodalausschüsse bis zum 25. November um Bericht an das Landeskirchenamt über die Reformationsfeiern, die Besucherzahlen und die dabei gemachten Erfahrungen. Vorschläge zur Gestaltung des Reformationsfestes sind erwünscht.

## Die Kirchenleitung.

H a l f m a n n

J.-Nr. 13 902

## Wohnsitzänderung des Bischofs.

K i e l, den 10. Oktober 1947.

Der Bischof für Holstein, Herr Bischof Halfmann, hat seinen Sitz von Flensburg nach Kiel verlegt. Damit werden jetzt auch die Geschäfte der Kirchenleitung in Kiel geführt.

Dienstliche Schreiben an Herrn Bischof Halfmann oder an die Kirchenleitung können an die Wohnung des Bischofs: Kiel, Forstweg 26, oder nach Körnerstraße 3 gerichtet werden.

Die Fernsprechnummer im Hause Forstweg 26 ist: 2 18 59.

Die Fernsprechnummer des Präsidenten des Landeskirchenamts ist außerhalb der Dienststunden: 2 70 85.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. Pr. 297

## Landeskonservator.

K i e l, den 20. Oktober 1947.

Der bisherige Landeskonservator Professor Dr. Sauer mann ist am 1. Oktober in den Ruhestand getreten. Die Landes synode hat aus diesem Anlaß folgende Entschlie ßung gefaßt:

„Die vom 13. bis 17. Oktober 1947 in Rendsburg ver sammelte Landes synode spricht dem jetzt aus dem Amt ge schiedenen Landeskonservator Professor Dr. Sauer mann den herzlichsten Dank der Landeskirche dafür aus, daß er in

seinem Amt die Anliegen unserer Gemeinden für die Er haltung unserer Kirchen und kirchlichen Baudenkmäler aufs warmherzigste vertreten hat. Die Landes synode bittet Herrn Dr. Sauer mann um seine weitere wertvolle Mitarbeit an der Wiederaufrichtung unserer zerstörten Kirchen und kirch lichen Gebäude.“

Die Landesregierung hat Dr. Peter Hirschfeld zum neuen Landeskonservator und Leiter des Landesamtes für Denkmal pflege bestellt. Das Landesamt für Denkmalpflege verbleibt vorläufig in Malente, Gutiner Chaussee (Tel. 322). Die Pri vatanschrift des Landeskonservators Dr. Hirschfeld ist: Knoop bei Kiel-Holtenau (Tel.: Holtenau 8).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü h r k e.

J.-Nr. 13 927

## Urkunde

über die Errichtung einer dritten und einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Preeß, Propstei Plön.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körper schaften und nach Anhörung des Propstei-Synodalausschusses wird angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Preeß, Propstei Plön, wird eine dritte Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Raisdorf und eine vierte Pfarrstelle mit dem Amtssitz in Preeß errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

K i e l, den 2. Oktober 1947.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

(Siegel)

gez. Carstensen.

K i e l, den 2. Oktober 1947.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, gemäß Schreiben vom 25. September 1947 — V 12 Nr. 1631 — 2800, gegen die Errichtung der dritten und vierten Pfarrstelle in Preeß keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Carstensen.

J.-Nr. 13 095 (Dez. II)

## Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchen gemeinde St. Nicolai a./Föhr mit dem Sitz in Wyk a./Föhr, Propstei Südtondern.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Propstei-Synodalausschusses wird angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde St. Nicolai a./Föhr, Propstei Südtondern, wird eine zweite Pfarrstelle mit dem Sitz in Wyk a./Föhr errichtet.

## § 2

Diese Urkunde tritt mit dem heutigen Tage in Kraft.

K i e l, den 2. Oktober 1947.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

(Siegel)

gez. Carstensen.

Riel, den 2. Oktober 1947.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, gemäß Schreiben vom 9. September 1947 — V 12 Nr. 1543 — gegen die Errichtung der zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde St. Nicolai in Wyk auf Föhr keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:  
Carstensen.

J.-Nr. 12 307 (Dez. II)

Studienbeihilfe an evangelische Theologiestudierende.

Riel, den 6. September 1947.

Die zum Besten bedürftiger Studierender der Theologie zur Verfügung stehenden Mittel werden für das Wintersemester 1947/48 durch Verleihung von Stipendien zur Verteilung gebracht.

Berücksichtigt werden bei der Verteilung nur diejenigen, die Theologie im Hauptfach studieren und auf einer deutschen Universität in der theologischen Fakultät immatrikuliert sind. Antragsteller vom 2. Semester an aufwärts haben außerdem ein Fleißzeugnis einzureichen. Immatrikulierte, die zu Hause arbeiten, Ermatrikulierte sowie Studenten, die das erste theologische Examen nicht bestanden haben, können nicht berücksichtigt werden.

Die Besuche um Verleihung eines Stipendiums sind an das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt, Riel, Körnerstraße 3, zu richten.

Dem Stipendiengesuch sind die in unserer Bekanntmachung vom 17. Mai 1946 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 12 — aufgeführten Unterlagen beizufügen.

Bei Gesuchen mit lückenhaften Angaben und Gesuchen, denen die erforderlichen Unterlagen nicht beigelegt sind, kann auf Bewilligung eines Stipendiums nicht gerechnet werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bühre.

J.-Nr. 12 096 (Dez. I)

Friedhofsgebühren.

Riel, den 30. September 1947.

Zu der Frage, ob die im Jahre 1940 beseitigten erhöhten Friedhofsgebühren für Ausgetretene und Andersgläubige ohne weiteres wieder erhoben werden dürfen, teilt uns die Preisbildungsstelle in Schleswig folgendes mit:

„Betrifft: Festsetzung von Friedhofsgebühren.

Das Verwaltungsamt für Wirtschaft in Minden hat zu dem Antrag betr. Erhöhung der Friedhofsgebühren für Neumünster wie folgt Stellung genommen:

Die Wiedereinführung der im Jahre 1940 abgeschafften, erhöhten Friedhofsgebühren für aus der Kirche Ausgetretene und Andersgläubige stellt eine Preiserhöhung dar, zu der bei Ihnen um eine Ausnahmegenehmigung nachgesucht werden muß. Selbst wenn man in Rechnung stellt, daß die Aufhebung der erhöhten Gebühren eine antikirchliche Maßnahme darstellte, so können trotzdem nicht nach so langer Zeit die alten Gebührenordnungen ohne weiteres wieder in Kraft treten, da immerhin möglich ist, daß sich die Verhältnisse inzwischen geändert haben, so daß in jedem einzelnen Falle von neuem eine Überprüfung notwendig wird.

Außerdem geht aus Ihrem Schreiben vom 2. 7. 1947 hervor, daß die höheren Gebühren auch für diejenigen gelten sollen, die aus fremden Gemeinden stammen und daher an den Kirchenlasten der betreffenden Friedhofsgemeinde nicht teilhaben. Eine derartige Bestimmung könnte aber nur dann zulässig sein, wenn klargestellt wäre, daß es sich bei dem genannten Personenkreis nicht um Flüchtlinge handelt, die in Schleswig-Holstein Unterkunft gefunden haben.

Es wird um Beachtung gebeten.“

Bei der Wiedereinführung der im Jahre 1940 abgeschafften erhöhten Friedhofsgebühren sowie in allen übrigen Fällen der Erhöhung geltender Friedhofsgebühren oder der erstmaligen Einführung von Friedhofsgebührenordnungen wird daher wie folgt zu verfahren sein:

Ein den Vorschriften der Verwaltungsordnung (§ 17 Abs. 6) entsprechender beglaubigter Auszug der Verhandlungsniederschrift ist in dreifacher Ausfertigung (vergl. Verwaltungsordnung § 6 Abs. 3) zunächst dem Synodalausschuß zur Erteilung der aufsichtlichen Genehmigung vorzulegen. Von hier aus wird er unmittelbar oder über den Kirchenvorstand der örtlich zuständigen Preisprüfungsstelle weitergegeben. Die Preisprüfungsstelle wird den Beschluß, entweder von sich aus bearbeiten oder an die Preisbildungsstelle in Schleswig weiterleiten. Wenn der Beschluß die erforderliche Genehmigung der zuständigen Preisstelle erhalten hat, ist er verbunden mit dieser Genehmigung dem Landeskirchenamt vorzulegen zwecks Einholung der weiterhin erforderlichen aufsichtlichen Genehmigung der Landesregierung.

Soweit es sich um die erstmalige Einführung einer ordnungsmäßigen Gebührenordnung oder um die allgemeine Erhöhung geltender Friedhofsgebühren handelt, empfehlen wir, bereits der Preisprüfungsstelle als Anlage Auszüge aus Friedhofsgebührenordnungen benachbarter Kirchengemeinden vorzulegen, um auf diese Weise zu belegen, daß die beschlossenen Gebühren in der betreffenden Gegend als angemessen zu bezeichnen sind.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:  
Elsen

J.-Nr. 12 640 (Dez. III)

Beitreibung von Kirchensteuern durch die Finanzämter.

Riel, den 2. Oktober 1947.

Der Herr Oberfinanzpräsident von Schleswig-Holstein hat uns sein an die Finanzämter von Schleswig-Holstein gerichtetes Rundschreiben vom 9. Juli 1947 mitgeteilt, das nachstehenden Wortlaut hat:

„Die in der St-Sondermitteilung F Nr. 87/1944 vom 24. August 1944 enthaltene Anordnung, daß wegen Kirchensteuer bis auf weiteres nicht mehr gemahnt oder vollstreckt werden solle, wenn nicht ohne weiteres Verbindung mit der Mahnung oder Vollstreckung wegen einer anderen Steuer möglich sei, darf jetzt nicht mehr angewendet werden. Die Mahnung und die Beitreibung von Kirchensteuern sind, soweit sie den Finanzämtern übertragen sind, nach den gleichen Vorschriften durchzuführen, wie die Mahnung und Beitreibung von Reichssteuern.“

Hiernach erfolgt die Beitreibung von Kirchensteuern durch die Finanzämter nunmehr wieder ohne Einschränkungen nach den früher geltenden Vorschriften.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:  
Elsen.

J.-Nr. 12 921 (Dez. III)

## Baufreigabe.

Riel, den 9. Oktober 1947.

Das Landesamt für Aufbau hat im Amtsblatt für Schleswig-Holstein 1947 Seite 447 ff. eine vorläufige Baufreigabe-Ordnung (BFD) vom 15. August 1947 veröffentlicht, die mit Wirkung vom 25. August 1947 für das Land Schleswig-Holstein in Kraft getreten ist. Das Amtsblatt kann bei jeder Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Für die im Gebiet der Stadt Hamburg gelegenen Kirchengemeinden verbleibt es bei der bisherigen Hamburger Regelung. Die Synodalausschüsse der Propsteien Altona, Pinneberg und Stormarn werden in diesem Zusammenhang unter Hinweis auf die Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 24. September 1946 betr. Bauvorhaben (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 44 ff.) erneut auf die pünktliche Einhaltung des Termins für die Einreichung des Vierteljahresberichts über die Bauvorhaben in diesen Gemeinden hingewiesen (Nächster Termin: 5. November 1947).

Ferner werden alle Kirchengemeinden, die Bauarbeiten durchführen wollen, die nicht gewöhnliche Instandsetzungsarbeiten sind, daran erinnert, daß der Baufreigabeantrag jeweils vor Einreichung an das Kreis- bzw. Stadtbauamt zunächst dem Landeskirchenamt zur Prüfung durch den Konfistorialbaumeister auf dem Dienstweg vorzulegen ist.

Infolge Einführung der BFD. treten die Bekanntmachungen des Landeskirchenamts betr. Bauvorhaben vom 24. September 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 44 f) vom 8. November 1946 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 47) und vom 3. Februar 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 6 f) außer Kraft.

Aus der BFD. werden nachstehend die wesentlichsten Bestimmungen bekanntgegeben:

1. Der Baufreigabeantrag ist wie bisher bei dem zuständigen Kreis- bzw. Stadtbauamt unter Verwendung des vorgeschriebenen Antragsformulars (BFD.-Vordruck 1) einzureichen (Die Hinzuziehung des beauftragten Handwerkers bei der Ausfüllung des Antrags erscheint zweckmäßig). Über den Antrag entscheidet der vom Kreistag gewählte Bauausschuß. Im Falle der Freigabe erhält der Antragsteller vom Kreis- bzw. Stadtbauamt einen mit einer „Freigabenummer“ versehenen Baufreigabeschein und die erforderlichen Baustoffscheds. Bei Bauvorhaben, die nicht innerhalb von 3 Monaten nach Aushändigung des Baufreigabescheins begonnen werden, kann der Baufreigabeschein wieder entzogen werden.

2. Bei Bauvorhaben mit einem Bauwert unter 500.— RM, die nach den Bauordnungen genehmigungspflichtig sind oder für die die Zuweisung bewirtschafteter Baustoffe beantragt wird oder bei denen mehr als 2 Fach- oder Hilfsarbeiter länger als 6 Tage beschäftigt werden sollen, ist ein Baufreigabeantrag nach Ziffer 1 einzureichen, dem beizufügen sind:

a) bei Arbeiten, die nach § 1 der Baupolizeiordnungen genehmigungs- oder anzeigepflichtig sind: die nach den Baupolizeiordnungen erforderlichen Unterlagen in zweifacher Ausfertigung;

b) falls die Zuteilung bewirtschafteter Baustoffe beantragt wird: eine Beschreibung oder Berechnung, die die Richtigkeit der beantragten Baustoffmengen nachweist, in einfacher Ausfertigung.

3. Bei Bauvorhaben mit einem Bauwert über 500.— RM sind dem Baufreigabeantrag (vgl. Ziffer 1) jeweils in zweifacher Ausfertigung beizufügen:

a) die nach den Baupolizeiordnungen erforderlichen Zeichnungen und sonstigen Unterlagen;

b) eine Massenberechnung in prüfbarer Form;

c) ein „Leistungsverzeichnis und Baustoffauszug“ mit Angabe der erforderlichen Arbeitskräfte (unter Verwendung des BFD.-Vordrucks 2);

d) eine „Baustoffpreisliste und Bauwertberechnung“ (unter Verwendung des BFD.-Vordrucks 3).

Das Bauvorhaben, dessen Freigabe beantragt ist, wird in das A-Programm für Bauten im Kreisinteresse (Bauvorhaben rein örtlicher Bedeutung) oder in das B-Programm für Bauten im Landesinteresse (Durchführung muß für Wirtschaft und Kultur des Landes Schleswig-Holstein notwendig sein) aufgenommen. Ein Bauvorhaben wird im allgemeinen in das A-Programm eingereiht. Falls begründet, kann vom Bauherrn die Aufnahme in das B-Programm beantragt werden. Über die Aufnahme in das A-Programm entscheidet der Kreis, über die Aufnahme in das B-Programm das Landesplanungsamt nach Anhörung des Ministeriums für Volksbildung, das als Bedarfsträger für Kirchen und Friedhöfe bestimmt worden ist.

In die Bauprogramme werden vorerst nur Bauten mit den Dringlichkeitsstufen 1 (Bauten höchster Dringlichkeit, deren Unterlassung unmittelbare und schwerwiegende Nachteile für die Allgemeinheit bedeuten würde) und 2 (notwendige oder erwünschte Bauten, die die Entwicklung der Wirtschaft, die Beseitigung von Notständen und die Herstellung geordneter Zustände zum Ziele haben oder deren Durchführung im dringenden Interesse der Allgemeinheit liegt).

4. Bauvorhaben der Kirchen sind gebührenfrei;

5. Gegen die Entscheidung der Baugenehmigungsbehörden steht dem Bauherrn innerhalb 2 Wochen das Recht der Beschwerde zu, die beim zuständigen Landrat bzw. Oberbürgermeister anzubringen ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Mertens.

S.-Nr. 13550 (Dez. IV)

## Brennstoffversorgung.

Riel, den 1. Oktober 1947.

Auf eine Anfrage über den Stand der Brennstoffversorgung teilt die Landesregierung Schleswig-Holstein — Ministerium für Wirtschaft in Riel — unter dem 25. September 1947 folgendes mit:

„Die Versorgung der kirchlichen Verwaltungsstellen mit Heizbrennstoffen für den kommenden Winter geschieht im Rahmen der den Wirtschaftsämtern zur Verfügung stehenden Mengen für die Verbrauchergruppe „Behörden“. Da die Gesamtkontingente so niedrig sind, daß wahrscheinlich nur die notwendigste Produktionskohle für die Ernährung und der Bedarf für die Krankenhäuser gedeckt werden kann, ist es verständlich, daß größere Ausschüttungen für andere Verbrauchergruppen unterbleiben müssen. Es wird gebeten, die zuständigen Dienststellen nochmals auf die Versorgungsmöglichkeiten mit Stochholz hinzuweisen.

Über eine Versorgung der Kirchen steht die Entscheidung des Verwaltungsamtes für Wirtschaft in Minden noch aus.“

Wir empfehlen die Versorgung der Pastorate mit Stochholz, soweit noch nicht geschehen, unverzüglich in die Wege zu leiten, und nehmen hierfür auf die Bekanntmachung vom 28. Juni 1947 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 49) Bezug.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

S.-Nr. 12952 (Dez. I)

## Landeskirchliche Prüfung für nebenberufliche Kirchenmusiker.

Kiel, den 6. Oktober 1947.

Am 26. November 1947 findet in Kiel eine Kleine Kirchenmusikerprüfung nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 13. August 1942 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1942, Stück 8) statt. Zulassungsgesuche sind bis zum 10. November 1947 an die Landeskirchliche Stelle für Kirchenmusik in Kiel, Kirchhofallee 66 zu richten.  
S.-Nr. 13 123 (Dez. I)

## Ausföreibung von Kirchenmusikerstellen.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Heiligengeistkirchengemeinde Kiel soll wieder besetzt werden. Die Stelle ist dem Fonds für Kirchenbeamte angeschlossen. Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Bescheinigung A über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen, wollen ihre Gesuche unter Dar-

legung ihrer Vorbildung mit den üblichen Unterlagen binnen einer Frist von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Pastor Dr. Husfeldt, Kiel, Niemannsweg 41, einreichen.  
S.-Nr. 13 021 (Dez. I)

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle der Jakobi-Kirchengemeinden in Kiel wird erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Vergütung nach Gruppe VII der I. D. A. Bewerber, welche die Voraussetzungen für die Bescheinigung B über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen müssen, wollen ihr Gesuch binnen einer Frist von 6 Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Vorsitzenden des Vorstands für gemeinsame Angelegenheiten der Jakobi-Gemeinden, Pastor Hans Martensen, Kiel, Schillerstraße 8, mit den üblichen Unterlagen einzureichen.  
S.-Nr. 13 447 (Dez. I)

## PERSONALIEN

## Übernommen:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1947 der Konsistorialrat i. R. Dr. Oskar Epha, nachdem er auf seinen Antrag von seinem Amt als Direktor des Landesvereins für Innere Mission entbunden worden ist, als Konsistorialrat in den landeskirchlichen Dienst.

## Eingefegnet:

Am 19. September 1947 die Vikarin Margarete Brendel für das Amt als Vikarin im Dienst der Landeskirchlichen Frauenarbeit in Neumünster.

## Bestellt:

Am 6. Oktober 1947 der Diakon Hans Jepsen, bisher in Kropp, zum Pfarrverweser der Kirchengemeinde Langeln-Nordmarsch, Propstei Husum-Bredstedt.

## Bestätigt:

Am 6. Oktober 1947 die Wahl des Pastors Ernst Kruse, bisher in Salzburg (Österreich), zum Pastor der Kirchengemeinde Reinfeld, Propstei Segeberg.

## Berufen:

Am 15. September 1947 der Pastor Victor Maczewski, z. Z. Neukirchen (Südtondern), in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Neukirchen, Propstei Südtondern;

am 19. September 1947 der Pastor Ernst Nissen, z. Z. in Sieseby, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sieseby, Propstei Hütten;

am 24. September 1947 der Pastor Johannes Andersen, bisher in Bißl, in die 2. Pfarrstelle der Kreuzkirchengemeinde in Hamburg-Ottensen, Propstei Altona;

am 24. September 1947 der Pastor Ernst Bulbed, z. Z. in Wilster, in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wilster, Propstei Münsterdorf.

## Eingeföhrt:

Am 17. August 1947 der Pastor Carl Lolling in die 2. Pfarrstelle der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt in Hamburg-Altona;

am 24. August 1947 der Pastor Helmut Boelz in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien, Propstei Rendsburg;

am 31. August 1947 der Pastor Dr. Willi Ewisselmann in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Nübel, Propstei Sübdangeln;

am 14. September 1947 der Pastor Willi Ploigt in die Pfarrstelle der Kirchengemeinden Brodersby-Taarstedt, Propstei Sübdangeln;

am 21. September 1947 der Pastor Herbert Scholtyssef in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Karby, Propstei Hütten;

am 21. September 1947 der Pastor Joachim Siegenröder in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bannesdorf a./Fehmarn, Propstei Oldenburg;

am 28. September 1947 der Pastor Ernst Nissen in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Sieseby, Propstei Hütten.

## In den Ruhestand versetzt:

Sum 1. Oktober 1947 Studiendirektor Pastor Gottfried Horstmann, zuletzt Pastor in Gravenstein.

## Gestorben:

Am 2. September 1947 Propst i. R. Reinhold Boie in Hamburg-Blankenese. Der Verstorbene war vom 1. Juli 1927 bis zu seiner zum 1. November 1933 erfolgten Zurücksetzung Propst der Propstei Stormarn.

Der seit dem 16. Januar 1942 vermählte Pastor Koloff Spanuth in Goldelund ist durch Beschluß des Amtsgerichts Bredstedt vom 20. August 1947 für tot erklärt und der Zeitpunkt des Todes auf den 16. Januar 1942 festgestellt worden.